

Niederschrift
über die Sitzung des geschäftsführenden Regionalvorstandes
der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 09.10.2024 in Kaiserslautern

Beginn der Sitzung: 09:00 Uhr

Ende der Sitzung: 10:20 Uhr

teilnehmende Mitglieder: (17 von 22)

LR Ralf Leßmeister, Vorsitzender

OB'in Beate Kimmel

OB Dr. Marold Wosnitza

LR'in Dr. Susanne Ganster (bis 09:40 Uhr)

LR Rainer Guth

LR Otto Rubly

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Andreas Müller

Bgm. Rudolf Jacob

Dr. Stefan Spitzer (i. V. für Bgm. Christoph Lothschütz)

Werner Kettering

Silvia Seebach

Helge Schwab, MdL

Dieter Siegfried

Bernd Bauerfeld, HWK

Martin Picard, LVU

Veronika Pommer, IHK

Vertreter der Landesplanungsbehörden:

Sylvia Götz, obere LPIBeh., SGD Süd

Geschäftsstelle der PGW:

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer

Simon Frenger

Stefan Germer

Weitere Teilnehmer:

2 Personen Öffentlichkeit

TOP 1 Regularien

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreterin der oberen Landesplanungsbehörde. Anschließend stellt er die form- und fristgerechte Einladung (**TOP 1.1**) und sodann die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest (**TOP 1.2**). Die vorgeschlagene Tagesordnung wird daraufhin ebenfalls beschlossen (**TOP 1.3**). Anträge zum Protokoll der Sitzung vom 24.04.2023 liegen nicht vor; dem Protokoll wird zugestimmt (**TOP 1.4**).

TOP 2 Haushalt

TOP 2.1 Haushalt 2023: Jahresabschluss

Der **Vorsitzende** verweist auf die Sitzungsunterlagen, insbesondere die Ausführungen des Prüfberichts und der dort getroffenen Feststellung der ordnungsgemäßen Kassen- und Haushaltsführung. Bedenken hinsichtlich der Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers seien folglich nicht vorgebracht worden. Fragen und Diskussionsbedarf werden nicht

geäußert, so dass der **Vorsitzende** folgende zwei (einstimmig erfolgende) Beschlussfassungen als Empfehlung an die Regionalvertretung herbeiführt:

1. *Die Regionalvertretung stellt auf Grundlage des vorliegenden Prüfberichts des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Südwestpfalz den Jahresabschluss 2023 der Planungsgemeinschaft Westpfalz gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Bilanzsumme von 81.033,10 EUR und einem Jahresüberschuss von 16.169,12 EUR fest.*
2. *Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalvertretung die Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2023.*

TOP 2.2 Haushalt 2024: Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Basierend auf der Sitzungsvorlage weist der **Vorsitzende** darauf hin, dass turnusmäßig das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel mit der Prüfung zu beauftragen wäre.

Nach positiver Bestätigung der Bereitschaft durch Herrn **LR Rubly** beschließt der Regionalvorstand einstimmig wie folgt:

Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalvertretung, das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Planungsgemeinschaft Westpfalz zu beauftragen.

TOP 2.3 Haushalt 2025 – Entwurf

Einführend stellt der **Vorsitzende** anhand des Vorberichtes aus den Sitzungsvorlagen die Eckpunkte und die besonderen Anforderungen an den Haushalt des Jahres 2025 heraus.

Dieser sei in seiner Struktur und in seinem Umfang insofern ein Sonderfall, dass er neben zu erwartenden allgemeinen Kostensteigerungen die weiter gegebene Unwägbarkeit der Umsatzsteuerbarkeit der Erstattung von Personalkosten (Kostenansatz von rund 18.000 EUR) an die Stadt Kaiserslautern vorsorglich zu berücksichtigen habe und die Umstellungsphase der Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle und deren ggf. externer Vergabe ab 2026 vorbereite.

Im Haushaltsjahr 2025 stünden geplante Auszahlungen i.H.v. rund 191.900 EUR Einzahlungen i.H.v. rund 152.900 EUR gegenüber, woraus sich ein planmäßiger Finanzmittel-Fehlbetrag i.H.v. rund 39.000 EUR ergeben würde. Der Ausgleich würde über die Entnahme aus den liquiden Mitteln erfolgen, was deren Höhe auf dann rund 34.750 EUR reduzieren würde.

Für das Haushaltsfolgejahr (2026) seien bereits jetzt mögliche besondere Kostenentwicklungen (neben allgemeinen Preissteigerungen) in den Blick zu nehmen:

Für das Haushaltsjahr 2026 zeichneten sich beim Aufwand für Personal (Erstattung an Kommunen, Kto. 72543) zwar eine erhebliche Entlastung bei der v. g. Kostenstelle ab – durch die Verrentung des umlagefinanzierten Mitarbeiters zum 01.03.2026 fielen ab diesem Zeitpunkt entsprechende Kosten weg.

Gleichzeitig stünden jedoch Neuaushandlungen beim Mietvertrag (Geschäftsräume im Hauptbahnhof) mit der DB AG und mit der SGD Süd über den künftigen Umfang der Pauschalzuwendung an, da beide vertraglichen Vereinbarungen zum 31.12.2025 auslaufen.

Mit dem avisierten Wegfall der Stelle des umlagefinanzierten Mitarbeiters ab 01.03.2026 durch dessen Verrentung werden aber mehrere durch diese ergänzend wahrgenommenen wichtigen Arbeitsbereiche weitgehend vakant. Es werden insbesondere die Bereiche Geoinformation (GIS) und die Haushaltsplanung/-abwicklung sowie EDV-Systembetreuung inkl. Webseiten betroffen. Gleichwohl müsse die Bearbeitung der v. g. Arbeitsfelder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der PGW-Geschäftsstelle auch weiterhin gesichert bleiben. Hieraus werde sich Handlungs- und in der Folge auch Finanzierungsbedarf ergeben:

Haushalt: Einführung KIS-KRW / OrgaSoft, mit absehbar erforderlicher Unterstützung durch eine Fachkraft ab der Einführungsphase in 2026

GIS: Die Anmeldung einer Sachbearbeitungsstelle GIS im DHH 2025/26 des Landes über die SGD Süd sei erfolgt. Eine Rückmeldung von dort sei noch nicht zu verzeichnen.

EDV: Hier stehe absehbar ein Outsourcing (Vergabe an einen Dienstleister, analog zur Vorgehensweise des ZRW) im Raum.

Fragen und Diskussionsbedarf werden nicht geäußert, so dass der **Vorsitzende** folgenden (einstimmig erfolgten) Beschluss als Empfehlung an die Regionalvertretung herbeiführt:

Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalvertretung, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 zu beschließen.

TOP 3 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

TOP 3.1 ROP Westpfalz Kapitel II.1.2.2 – Die besondere Funktion Gewerbe

Der **Leitende Planer** berichtet zum Sachstand: Nach zunächst erfolglosen Aufforderungen zur Angebotsabgabe im Herbst 2023 wurden die Fristen für die Abgabe – und Bearbeitungsfristen für die Planungsbüros durch die SGD Süd verlängert. Die veränderte, erneute Ausschreibung führte zur Beauftragung des Büros L.A.U.B. (Kaiserslautern) mit der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Regionalen Gewerbeflächenkonzept der Region Westpfalz. Die bisher vorgeprüften Standorte wurden zu 25 Einzelbereichen zusammengefasst. Ein Standort wurde wieder mit aufgenommen, der zuvor herausgenommen worden war (Morschheim bei Kirchheimbolanden, da sich hier ein Bedarf abzeichne). Die Arbeiten des Büros sind noch im Gange, Zwischenergebnisse liegen noch nicht vor.

Fragen und Diskussionsbedarf werden nicht geäußert, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

TOP 3.2 ROP Westpfalz Kapitel II.1.3 – Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung / Integration des Streitkräfteansatzes

Der **Vorsitzende** verweist einleitend auf die besondere Betroffenheit und die spezifischen Anforderungen, die sich aus der Präsenz der Stationierungsstreitkräfte (und folglich als z.T. erheblicher Teil der Wohnbevölkerung) in Teilen der Region ergäbe. Ungeachtet der erheblichen Wohnbevölkerungsanteile seien diese bisher nicht in der amtlichen Bevölkerungsstatistik enthalten, die u.a. zur Berechnung der Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung in der Regionalplanung herangezogen würden. Nicht zuletzt auf Betreiben der PGW sei eine Änderung dieser Gegebenheiten erfolgt. So stelle das Mdl künftig turnusmäßig entsprechende statistische Daten zur Verfügung und habe mit Schreiben vom 15.04.2024 auch der Integration dieser Zahlenwerte in die Berechnungsmethodik zur Wohnbauflächenausweisung zugestimmt.

Der **Leitende Planer** ergänzt unter Verweis auf die Sitzungsvorlage.

Die Berücksichtigung der Bevölkerungsanteile der Off-Base lebenden ausländischen Streitkräfte (US und NATO) habe der Gesetz- und Verordnungsgeber durchaus vorgesehen. Rechtliche Grundlage sei LEP IV Z 29 / Begründung zu Z 29. Darauf fuße im ROP IV Westpfalz das Ziel Z_{N6}.

Explizit führten die Hinweise und Erläuterung des Mdl zur Umsetzung des LEP IV vom in Kapitel 4.2.2.3 Landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen (Z 29 LEP IV) aus:

„Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden (...) haben die besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“. Diese in Z 29 LEP IV aufgeführten landesweit bedeutsamen infrastrukturellen Funktionen sind in den regionalen Raumordnungsplänen zu übernehmen. Die Regionalplanung kann darüber hinaus eine räumliche und sachliche Konkretisierung

vornehmen. Dies kann z. B. eine Begründung für erhöhte Schwellenwerte für einzelne Gemeinden im Bereich Wohnen sein. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden regionalplanerischen Erfordernisse sowie der möglichen Aufgaben stimmen sich die Planungsgemeinschaften und die Gemeinden ab.“

Aufgrund der differenzierten Bedarfsberechnungen für Gemeinden mit und ohne Wohnfunktion könnten die in den Gemeinden (also Off-Base) lebenden Streitkräfte erst dann berücksichtigt werden, seit eine Aufschlüsselung nach einzelnen Ortsgemeinden vorliegt. Dies sei seit dem Bereitstellen dieser Zahlen Mitte April 2023 (welche halbjährlich aktualisiert würden) durch das Mdl nun möglich.

Mit dem erwähnten Schreiben des Mdl vom 15.04.2024 seien nun alle Voraussetzungen für einen formellen Beschluss durch die Regionalvertretung gegeben.

Herr **Dr. Clev** erläutert den Berechnungsansatz: Bei einem beispielhaften Planungshorizont eines FNP von 12 Jahren erfolgt ein statischer Verweis auf die jeweils verfügbare Statistik der Stationierungseinwohner als Parameter einer ergänzenden Bedarfswertberechnung.

Der **Vorsitzende** ergänzt, dass die Berücksichtigung des Streitkräfteansatz in allen Kommunen möglich sei, in denen Streitkräfteangehörige wohnen.

Fragen und Diskussionsbedarf werden nicht geäußert, die (einstimmige) Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung erfolgt entsprechend der Sitzungsvorlage:

Hinsichtlich der Integration des Streitkräfteansatzes in die Methodik zur Festlegung von Bedarfswerten und die Berechnung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung beschließt die Regionalvertretung der PGW mit sofortiger Wirkung deren Anwendung in allen entsprechend betroffenen Verfahren. Die notwendigen Grundlagendaten werden in regelmäßigem Aktualisierungsturnus durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz bereitgestellt.

TOP 3.3 ROP Westpfalz Kapitel II.3.2 – Energie (Windenergie & Freiflächenfotovoltaik)

Hierzu führt der **Leitende Planer** wie folgt aus:

a) Windenergie

Hier habe es sich bewährt, eine frühzeitige informelle Beteiligung der Kommunen und ausgewählter TÖB (u.a. Bundeswehr und DFS) durchzuführen. Aus diesen Erfahrungen heraus werde man im Bereich Freiflächenfotovoltaik (FFPVA) gleichermaßen verfahren. Durch die Rückmeldung z.B. der Bundeswehr seien bereits im Vorfeld rund 700 ha an technisch entwickelten Vorrangflächen reduziert worden, die gemäß eines „Ampelsystems“ als Tabu-Flächen für die Errichtung von WEA einzustufen seien. Der erste Entwurf einer Windenergiekulisse mit einem Umfang von 3,0 % der Regionsfläche habe sich bis dato bereits auf 2,6-2,7 % der Regionsfläche reduziert.

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Windenergieflächenkulisse sein in Arbeit. Unklarer sei die Lage derzeit noch bei der Berücksichtigung sog. Beschleunigungsgebiete, die sich aus der EU-Richtlinie RED-III ergeben. Ob hier Übergangsfristen greifen würden, die auch der PGW im Fortschreibungsprozess eine zeitaufwändige Befassung mit dieser Thematik zunächst ersparen würde, werde sich im noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene wohl erst Ende 2024 zeigen.

Auf Nachfrage von **Bgm. R. Jacob**, ob die FNP-affinen SUPen auch relevant für die Plan-SUP seien, wird dies von Herrn **Dr. Clev** bestätigt. Dies setze zudem voraus, dass die betreffenden Gemeinden diese auch an die Geschäftsstelle übermittelten.

b) FFPVA

Der Aufbau einer technischen Kulisse sei angelaufen, dabei zeige sich, dass ein aus dem Leistungsziel abgeleitetes Flächenziel zum Ausbau der FFPVA in der Region deutlich überschritten werde. Demnach sei bei der Erstellung einer Vorbehaltskulisse gem.

4. TF. LEP IV RLP Z 166 b eine stringente Flächenauswahl nötig und auch möglich.

Die Geschäftsstelle mache folgenden Vorschlag zur Vorgehensweise (Positiv-Auswahl):

- Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für „klassische“ FFPVA (nicht von Vorranggebieten) im Umfang von maximal 2 % der Ackerfläche in der Region (zum Stichtag 31.12.2020)
- Auswahl von Flächen für „klassische FF-Photovoltaik“ prioritär gemäß den Vorgaben des Landes (vorbelastete Gebiete, Gebiete entlang von Infrastrukturen, artenarme und ertragschwache Standorte etc.)
- Keine Ausweisung von spezifischen Flächen für Agri-PV, da sie grundsätzlich überall möglich sei, aber Festlegung von Kriterien gem. Solarleitfaden: „Den Möglichkeiten von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Nutzung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen soll in den Regionalplänen mit verbindlichen Regelungen Rechnung getragen werden.“
- Um bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik möglichst seit 31.12.2020 entstandene, aber v. a. geplante und bereits genehmigte Anlagen berücksichtigen zu können, wurden die Verfahrensstände und Planungen inkl. Potenzialstudien bei den Kommunen in der Region abgefragt.
- Mit Ausnahme des 200 m-Korridors entlang linienförmiger Infrastrukturen keine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für FF-Photovoltaik auf Ackerflächen mit einer EMZ über der durchschnittlichen EMZ der jeweiligen Verbandsgemeinde. (Anmerkung: die Summe der Flächen aller 200-m Korridore (Leitungstrassen, Schienen, BAB, B und L) machen mehr als 25% der Regionsfläche aus, also das zehnfache eines anzustrebenden Wertes
- Ist eine Fläche sowohl für Windkraftnutzung als auch für Freiflächen-Photovoltaik geeignet, soll gemäß den Vorgaben des Landes die Windkraftnutzung Vorrang haben. Eine untergeordnete Nutzung für PV ist möglich.
- Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche für die Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung bereitgestellt werden. Dabei soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von PV-Anlagen im Außenbereich auf 2 % des jeweiligen Planungsraums begrenzt werden.

Derzeitiger Stand: Nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Daten seien in der Westpfalz rund 200 ha FFPVA im Bestand, 730 ha geplant (Bauleitplanung) und 670 ha in Zielabweichungsverfahren u.U. mit verfahrenstechnischer Überschneidung, zusammen also bis zu 1.600 ha als relevant zu bezeichnende Anlagen(pläne).

Anstehende Schritte (auch in den anderen Themenbereichen):

- Erarbeitung einer Vorschlagskulisse für Vorbehaltsgebiete FFPV entsprechend der zuvor dargelegten Kriterien.
- Formulierung der Kriterien für Agri-PV auf der Grundlage der DIN SPEC und der Ausführungen in der Vierten TF des LEP IV RLP
- Fertigstellung der strategischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Standortbereiche für regional- und landesweit bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (extern) / Einarbeitung der Ergebnisse.
- Durchführung einer strategischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die vorgeschlagene Ausgangskulisse möglicher Vorranggebiete für die Windkraftnutzung inkl. der Vorrangflächen für Repowering (extern); danach Einarbeitung der Ergebnisse.
- Vorarbeiten für eine strategische Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Kulisse der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik (externe Vergabe).
- Abfragen bei den Trägern der Flächennutzungsplanung zur Akzeptanz der vorgeschlagenen Kulisse für Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaik. (> Einbindung der Ortsgemeinden wird empfohlen).
- Sofern zwischenzeitlich vorliegend: Einbeziehen der regionalisierten Vorgaben des Landes (Gutachten / Verordnung) in Sachen Wind.

- Falls erforderlich: Vergabe ergänzender Gutachten durch die SGD-Süd und Einarbeiten der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windkraft und Freiflächen-PV in den Entwurf der 4. TF des Regionalplans.

Die sich anschließende **Diskussion** fokussiert sich vor allem auf den Bereich FFPVA.

Herr **Schwab** warnt angesichts der 2%-Regel für Ackerflächen vor einer drohenden Überlastung einzelner Gebietskörperschaften durch FFPVA-Ausweisungen. Herr **Dr. Clev** stellt dazu klar, dass kommunale Planungen auch außerhalb der künftigen Vorbehaltsskulisse möglich seien, es allerdings keine Planungspflicht für Kommunen gäbe (kein **Ziel** der Raumordnung). Er sehe den Komplex eher konfliktarm und stark kriteriengestützt. Zugleich sei der Planungsraum die gesamte Region und es solle seitens der Regionalplanung dabei auf eine „gerechte“ Verteilung der auszuweisenden Gebiete geachtet werden.

Der **Vorsitzende** gibt im Kontext des doch noch andauernden Planungsprozesses zu bedenken, dass der Markt derzeit die Planung förmlich überrolle.

Herr **LR Rubly** stellt ab auf die 2%-Regel, die sich nach seiner Auffassung stets auf das Gebiet einer Verbandsgemeinde beziehe; Herr Dr. Clev macht nochmals deutlich, dass diese Regel sich nur auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen beziehe und nicht etwa ein Flächenziel für eine gesamte Gemarkungsfläche darstelle.

Herr **Bgm. Cullmann** bittet um Bestätigung, dass die im Solarleitfaden verankerte Flächen-grenze an sonstigen Ackerflächen bei 5% liege, was Herr **Dr. Clev** bejaht. Es herrsche nämlich derzeit ein extremer Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen, zudem habe intern die Wind-energie Vorrang vor der FFPVA, wenn es um direkte Nutzungskonkurrenzen ginge. Generell zeichne sich die Windenergie durch eine höhere Energieerzeugungsdichte pro Flächeneinheit und damit einen insgesamt geringeren Flächenverbrauch aus.

Herr **Schwab** greift seine erste Wortmeldung auf und plädiert für eine Ausweisungsobergrenze je Gebietskörperschaft; in seiner Ortsgemeinde Hüffler seien beispielsweise derzeit rund 9% der Ackerfläche für FFPVA vorgesehen.

Herr **Dr. Clev** teilt mit, dass die PGW im Zuge entsprechender Bauleitplanverfahren Hinweise hierzu gebe, wobei die Zuständigkeit und Durchsetzungsfähigkeit allerdings nicht bei der PW liege.

Herr **A. Müller** spricht sich für eine ausstattungs-abhängige Beurteilung aus und fragt nach einer prozentualen Grenzmarke. Diese sei – so Herr **Dr. Clev** – im Gegensatz zur Windenergie eben nicht gegeben.

Der **Vorsitzende** zweifelt grundsätzlich an einer Steuerungswirkung einer Höchstgrenzen-Feststellung im ROP Westpfalz. Er sei auch der Auffassung, dass die Prozentregeln nur auf die Ackerfläche zu beziehen seien und die landwirtschaftliche Produktion angesichts einer quasi-Privilegierung von FFPVA unbedingt gesichert werden müsse.

Herr **Bgm. R. Jacob** stellt dazu fest, dass die Flächeninanspruchnahme durchaus auch auf Grünlandflächen erfolgen könne, dies gebe der gesetzliche Rahmen in Land und Bund durch-aus her.

Frau **OB'in Kimmel** berichtet, dass auch im Oberzentrum der Flächendruck zumindest in den Randbereichen wachse und spricht sich dafür aus, insbesondere die Rückbauverpflichtung von FFPVA in den entsprechenden FNP klar zu verankern.

Herr **LR Rubly** stellt fest, dass die Entwicklung im ländlichen Raum gerade für die Landwirte inzwischen deutlich existenzieller sei. So würden beispielsweise langfristige Pacht(an-schluss)verträge für landwirtschaftliche Weiternutzung von Eigentümern derzeit oft zurückge-halten, um mögliche (höhere) Erträge aus der FFPVA in den Fokus zu nehmen.

TOP 3.4 Weiterer Zeitplan der 4. Teilfortschreibung

Zum angestrebten weiteren Zeitplan der 4. Teilfortschreibung macht der **Leitende Planer** folgende Ausführungen.

Regionalvertretungssitzung 04.12.2024: Konstituierung; Wahlen des Regionalvorstands und Mitglieder der Ausschüsse. Ausführlichere Information des neuen Gremiums über den Sachstand in Sachen 4. TF. des ROP IV Westpfalz.

Vorstandssitzung am 27.05.2025: Empfehlung an die Regionalvertretung (nach Auswertung des Rücklaufs der informellen Vorab-Beteiligung der Kommunen, der Bundeswehr und der DFS und der Ergebnisse der SUPen zu den möglichen Standorten für Gewerbe, Windkraft und Freiflächen-PV)

Regionalvertretungssitzung 27.05.2025: Beschluss des Entwurfs zur Offenlage.

Offenlage im 3. Quartal 2025

Regionalvertretungssitzung 03.12.2025: Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung; danach Einreichung des Entwurfs zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde.

1. Quartal 2026: Prüfung / Ressortbeteiligung

2. Quartal 2026: Genehmigung und entsprechende Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

TOP 4 Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Regionalvertretung am 04.12.2024

TOP 4.1 Vorschlag zur Tagesordnung

Der vorgelegte Entwurf zur Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Regionalvertretung wird zustimmend zu Kenntnis genommen und seitens des Regionalvorstands der Regionalvertretung einstimmig empfohlen.

TOP 5 Verschiedenes / Terminhinweise

Herr Dr. Clev gibt unter Bezugnahme auf den unter TOP 4 behandelten Termin der konstituierenden Sitzung der Regionalvertretung einen Ausblick auf den vorgesehenen Sitzungsturnus im Jahr 2025. Aufgrund der notwendigen Beschlussfassung zur Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz seien im kommenden Jahr zwei vollständige Sitzungszyklen (Ausschüsse/Regionalvorstand/Regionalvertretung) in z.T. enger Abfolge erforderlich. Insbesondere bei dem für das Frühjahr 2025 anzusetzenden Zyklus seien aufeinanderfolgende Sitzungen an einem Tag unvermeidlich, um die zeitlichen Vorgaben des Landes hinsichtlich der ROP-Fortschreibung erfüllen zu können. Die genauen Daten würden anlässlich der konstituierenden Sitzung der Regionalvertretung frühzeitig mitgeteilt.

Weitere Wortmeldungen zum TOP 5 Verschiedenes / Terminhinweise gibt es nicht. Der **Vorsitzende** schließt daraufhin die Sitzung mit dem Dank an die Gremienmitglieder.

gez. Ralf Leßmeister

LR Ralf Leßmeister
Geschäftsführender Vorsitzender

gez. Stefan Germer

Stefan Germer
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle